



Antrag auf Befreiung von der Schwerverkehrsabgabe für Fahr- schulfahrzeuge

Ich/wir bestätige(n), dass es sich bei meinem/unserem Betrieb um eine registrierte Fahr-
schule handelt und die nachfolgenden Fahrzeuge **ausschliesslich** für Fahrschulzwecke
eingesetzt werden. Ich/wir nehme(n) davon Kenntnis, dass eine anderweitige
Verwendung befreiter Fahrzeuge eine Widerhandlung im Sinne von [Artikel 20 Absatz 1
SVAG](#) darstellt.

Firma/Name

Strasse

PLZ/Ort

Bitte zuerst die Motorfahrzeuge, dann die Sachentransportanhänger von je über 3,5 t Gesamtgewicht angeben.

Kontrollschild-Nr.

Rubrik 15 Fahrzeugausweis

Stamm-Nr.

Rubrik 18 Fahrzeugausweis

Fahrzeugart und Karosserieform

Rubrik 19 + 25 Fahrzeugausweis

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Antrag

Der Antrag ist beim Strassenverkehrsamt einzureichen. Änderungen des Einsatzzwecks sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

Auszug aus den Rechtsgrundlagen

Art. 20 Abs. 1 Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 ([SVAG; SR 641.81](#))

Wer die Abgabe vorsätzlich hinterzieht oder gefährdet, sich oder einer anderen Person sonstwie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft oder die gesetzmässige Veranlagung gefährdet, wer ungerechtfertigt eine Vergünstigung oder Rückerstattung erwirkt oder in einem Rückerstattungs-gesuch unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils. Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹. Die Mindestbusse beträgt 100 Franken.

Art. 3 Abs. 1 Bst. h Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 ([SVAV; SR 641.811](#))

Der Abgabe unterliegen nicht ... Fahrschulfahrzeuge (Art. 10 der Fahrlehrerverordnung vom 28. Sept. 2007²), soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

¹ [SR 313.0](#)

² [SR 741.522](#)